

Landschaftsplan I GREVENER SANDE

5. Änderung

Umschlagfotos

Aufnahmen links:	Thomas Verheyen
oben:	Aue bei Austum
Mitte:	Rapslandschaft bei Hembergen
unten:	Ems bei Sinnigen
Aufnahme rechts:	Melanie van de Flierdt
	Blick von den Wentruper Bergen auf die Ems

Impressum

Herausgeber:	Kreis Steinfurt Der Landrat Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt Telefon 02551/69-0 Fax 02551/69-2600 E-Mail planungsamt@kreis-steinfurt.de Internet www.kreis-steinfurt.de/Umwelt/Landschaftsplanung
Planverfasser:	Kreis Steinfurt Dezernat III, Umwelt- und Planungsamt
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Udo Schneiders
Druck:	Kreis Steinfurt

Nachdruck, auch auszugsweise, bei Quellenangabe gestattet.

Landschaftsplan I GREVENER SANDE 5. Änderung

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen mit Erläuterungen
Festsetzungskarte

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Erläuterungen, Begründung, Strategische Umweltprüfung

A.	Einleitung	7
B.	Rechtliche Grundlagen	11
C.	Planerische Vorgaben	14
D.	Planungsgrundlagen	15

Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen (Satzungsteil)

0.	Allgemeine Regelungen und Erläuterungen	17
1.	Entwicklungsziele	20
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	21
2.0	Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen	21
2.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	23
2.1.0	Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete	23
2.1.1	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	34
	N 2.1.1 Emsaue	
	N 2.1.3 Ladberger Mühlenbach	
	N 2.1.4 Hüttruper Heide	35
	N 2.1.7 Bockholter Berge	
	N 2.1.8 Boltenmoor	37
	N 2.1.9 Wentruper Berge	
2.2	Landschaftsschutzgebiete	38
2.3	Naturdenkmale	38
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	38
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen	38
4.	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen	38
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	38
6.	Nachrichtliche Übernahmen	39
7.	Aufhebung bestehender Vorschriften	40
8.	Zusatzkarten	41
9.	Verfahrensvermerke	42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 5. Änderung des Landschaftsplanes I
Grevener Sande

Seite

8

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DVO LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetz
EU	Europäische Union
ff	folgende fort
FFH	Flora-Fauna-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.	im Sinne
KrO	Kreisordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
L / LSG	Landschaftsschutzgebiet
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz
LJG	Landesjagdgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
LWG	Landeswassergesetz
MBI.	Ministerialblatt
MS	Münster
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MURL	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (alte Bezeichnung)
N / NSG	Naturschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NRW / NW	Nordrhein-Westfalen
ST	Steinfurt
StGB	Strafgesetzbuch
SUP	Strategische Umweltprüfung
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
tlw.	teilweise
vgl.	vergleiche
z. Zt.	zur Zeit

**Allgemeine Erläuterungen
Begründung
Strategische Umweltprüfung**

A. Einleitung

■ Anlass und Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan I Grevener Sande wurde 1982 als einer der ersten Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen rechtskräftig. Sein Plangebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze zur Stadt Münster über Teile der Gemeindegebiete von Greven und Saerbeck bis zur Emsbrücke am Stadtrand von Emsdetten.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung deckt sich mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung. Lediglich das Naturschutzgebiet „Hüttruper Heide“, das mit der Erstfassung des Landschaftsplanes festgesetzt wurde, wird aus den nachfolgend genannten Gründen in die 5. Änderung einbezogen. Die Grenzen und der Schutzzweck des NSG „Hüttruper Heide“ werden nicht verändert.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) darauf hingewiesen, dass von der EU mitfinanzierte Förderungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der Landes-Programme zum Vertragsnaturschutz die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beachten müssen.

Neue Bewilligungen oder die Verlängerung erfolgter Bewilligungen, z. B. hinsichtlich einer extensiven Grünlandnutzung, dürfen nur dann geschlossen und Zahlungen an die Bewirtschafter gewährt werden, wenn Agrarumweltmaßnahmen freiwillig durchgeführt werden.

Um dies weiterhin rechtssicher zu ermöglichen, werden mit der 5. Änderung entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans I GREVENER SANDE geändert.

Zukünftig sollen die im Landschaftsplan I GREVENER SANDE festgesetzten Bewirtschaftungsbeschränkungen wie:

- Pflegeumbruch- und Nachsaatverbot bei vegetationskundlich bedeutsamen Flächen,
- Temporäres Pflegeumbruch- und Nachsaatverbot bei anderen Flächen,
- Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen
- Genehmigungsvorbehalt bei Pflegeumbruch

zugunsten des Freiwilligkeitsprinzips entfallen.

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen verschiedener Verordnungen für die von ihr unter Schutz gestellten Naturschutzgebiete eine Änderung hinsichtlich der förderschädlichen Regelungen herbeigeführt. Um eine Gleichstellung der Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete zu gewährleisten, wird dieses Verfahren inhaltlich analog auch für die Landschaftspläne durchgeführt. Die neuen Festsetzungen entsprechen weitgehend den Regelungen, wie sie in den Verordnungen zu den Naturschutzgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans getroffen werden.

Darüber hinaus sollen die neuen Kanueinsatzstellen und –aussetzstellen im NSG Emsaue in der Festsetzungskarte gekennzeichnet werden.

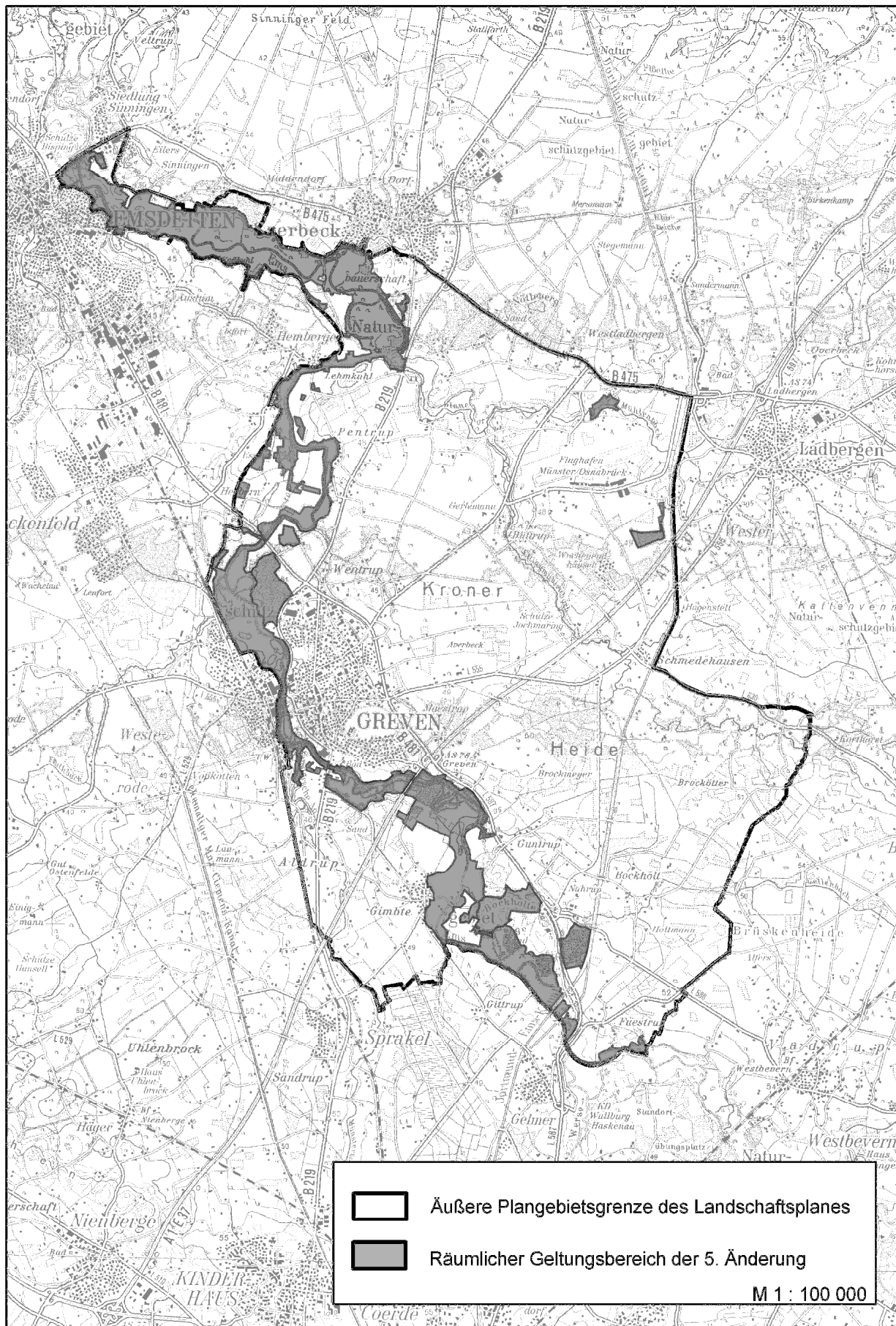


Abb. 1: Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande

■ Änderungsgegenstand

Im Einzelnen beinhaltet die 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande folgende Punkte:

1. Änderung der Begriffsbestimmung - Umwandlung

Der Begriff „Umwandlung“ bezeichnet grundsätzlich jede auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen, unabhängig davon ob sie dem Schutzzweck widerspricht. Zuvor bezog sich der Begriff auf Veränderungen, die dem Schutzzweck widersprachen. Damit werden einheitliche Regelungen für alle Naturschutzgebiete im Kreis Steinfurt sichergestellt.

2. Änderung der Begriffsbestimmung - Pflegeumbruch

Der Begriff „Pflegeumbruch“ bezieht sich auf die im Text beschriebenen Veränderungen von Grünland, denen eine sofortige Wiederherstellung als Grünland folgt. In der vorhergehenden Fassung des Landschaftsplans gab es keine zeitliche Definition der Wiederherstellung. Damit werden einheitliche Regelungen für alle Naturschutzgebiete im Kreis Steinfurt sichergestellt.

3. Wegfall der Regelungen zu den „Vegetationskundlich bedeutsame Flächen“ und Übernahme als Nachrichtliche Darstellung

Da die verbindlichen Regelungen zu den sog. „Vegetationskundlich bedeutsamen Flächen“ zur Anpassung des Landschaftsplans an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 entfallen, aber die nachrichtliche Darstellung der „Vegetationskundlich bedeutsamen Flächen“ als wichtige Information zum ökologischen Wert der Flächen beibehalten wird, werden die Flächen textlich und lagemäßig in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

4. Änderung der Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete - Verbot 8

Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplans I GREVENER SANDE an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot 8 geändert.

a. Neue Erläuterung zu den Allgemeinen Festsetzungen

Dem Verbot 8 wird die in den NSG-VO enthaltene Erläuterung zur Umwandlung von Flächen in ihren Ursprungszustand nach Vertragsablauf beigelegt. Die Erläuterung berücksichtigt die Regelungen des nun unmittelbar geltenden BNatSchG.

b. Aufhebung von Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a

Die Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG des Verbotes 8 entfallen als förderschädliche Festsetzungen.

5. Änderung der Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete – Verbot 9

Zur Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot, bestimmte Stoffe, wie Pflanzenschutzmittel, im Gebiet zu lagern, überarbeitet.

6. Änderung der Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete - Verbot 10

Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 wird das Verbot 10 geändert.

a. Brachflächen werden explizit geschützt.

b. Aufhebung der Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG

Die Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG des Verbotes 10 entfällt.

7. Neuaufnahme Allgemeiner Festsetzungen für die Naturschutzgebiete - Verbot 11

Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplans I GREVENER SANDE an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot, die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten, neu aufgenommen.

8. Neuaufnahme Allgemeiner Festsetzungen für die Naturschutzgebiete - Verbot 12

Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplans I GREVENER SANDE an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot, bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu behandeln, zu düngen und zu kalken, neu aufgenommen. Dabei bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht, unberührt.

9. Redaktionelle Änderung der fortlaufenden Nummern der Verbote der Allgemeinen Festsetzungen

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen vorstehender Verbote der Allgemeinen Festsetzungen sind die fortlaufenden Nummern ausgehend von Nr. 11 verändert.

10. Änderung der Festsetzungskarte für das NSG Emsaue - Kanueinsatz- und Kanuaussetzstellen an der Ems

In der Festsetzungskarte werden die neuen Einsatzstellen und Aussetzstellen für Kanus gekennzeichnet.

11. Änderung der Allgemeinen Festsetzungen und besonderen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Hüttruper Heide“

Für das Naturschutzgebiet „Hüttruper Heide“ gelten bislang noch die Festsetzungen aus der Erstfassung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE vom 01.06.1982. Zur Anpassung der Festsetzungen an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete werden die Nicht betroffenen Tätigkeiten sowie Verbote geändert. Schutzzweck und Gebote wie auch die Gebietsabgrenzung bleiben unverändert bestehen.

12. Änderung der Besonderen Festsetzungen für das NSG Boltenmoor – Verbot 1

Zur Klarstellung wird das Verbot 1 geändert. Danach werden anstelle „waldfreier Flächen“ zu zukünftig „nicht genutzte Flächen“ in die Verbotsregelung einbezogen.

B. Rechtliche Grundlagen

■ Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), das „Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch LGÄndG vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 228), sowie die Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) (insbesondere die §§ 5 und 26) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

Bei von der EU mitfinanzierten Förderungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der Landes-Programme zum Vertragsnaturschutz müssen die Vorgaben zum Vertragsnaturschutz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2011, beachtet werden. Die Festsetzung jagdlicher Verbote erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 871). Die Festsetzung der wassersportlichen Verbotsregelungen erfolgt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung/obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 34 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert am 06.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 ff. BNatSchG und der §§ 34 bis 40 LG. Ge- und Verbotsfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND und LB) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Bestandteile der 5. Änderung dieses Landschaftsplanes sind:

- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen;
- Kartographische Darstellung der geänderten Ein- und Aussetzstellen von Kanus an der Ems in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 20.000.

■ Verfahren für die 5. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 06.12.2011 beschlossen, den Landschaftsplan I GREVENER SANDE einer 5. Änderung zu unterziehen. Da die Grundsätze der Planung durch die 5. Änderung nicht berührt werden, wird die 5. Änderung in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. §§ 8 ff. BNatSchG und § 29 Abs. 2 i.V.m. § 27c Abs. 1 LG durchgeführt.

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden. Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgte durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs.

Die von den Grundstückseigentümern und betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden geprüft und beraten. Die 5. Änderung des Landschaftsplanes wurde unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse vom Kreistag am _____ als Satzung

beschlossen. Mit der Bekanntmachung am _____ im Amtsblatt des Kreises Steinfurt ist der Landschaftsplan in der Fassung der 5. Änderung in Kraft getreten.

■ Strategische Umweltprüfung (SUP)

Gemäß § 17 LG i.Vm. § 19a BNatG ist bei der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Nach § 17 Abs. 2 LG bedarf es einer SUP bei einer Änderung eines Landschaftsplanes nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Durch die 5. Änderung des Landschaftsplanes I werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Entwicklungsziele, Schutzgebiete und –objekte bleiben in ihren Abgrenzungen und mit ihrem Schutzzweck unverändert bestehen. Gleiches gilt für die übrigen Festsetzungen gem. §§ 24 bis 26 LG

Mit der 5. Änderung werden lediglich bestimmte Regelungen der im Landschaftsplan I Grevener Sande festgesetzten Naturschutzgebiete an Vorgaben der EU VO (EG) Nr. 1698/2005 angepasst, um das Instrument des Vertragsnaturschutzes weiterhin rechtssicher zu ermöglichen. Darüber hinaus werden die aus 1982 datierenden Festsetzungen zum Naturschutzgebiet „Hüttruper Heide“ den heutigen Schutzfestsetzungen, wie sie für die anderen Naturschutzgebiete bestehen, angepasst.

Ferner werden die entlang der Ems neu geschaffenen Kanueinsetzstellen bzw. Kanuaussetzstellen in die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes übernommen.

Der Vertragsnaturschutz hat für die Naturschutzgebiete und insbesondere die großflächigen Feuchtwiesenschutzgebiete eine herausragende Bedeutung. Viele Grünlandflächen befinden sich in Privateigentum. Sie werden über entsprechende von der EU mitfinanzierte Bewirtschaftungsverträge extensiv im Sinne des Ziele und Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes bewirtschaftet.

Neue Bewilligungen oder die Verlängerung erfolgter Bewilligungen, dürfen nur dann geschlossen und Zahlungen an die Bewirtschafter gewährt werden, wenn Agrarumweltmaßnahmen freiwillig durchgeführt werden.

Um dies weiterhin rechtssicher zu ermöglichen, werden mit der 5. Änderung entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans I GREVENER SANDE geändert.

Die neuen Kanueinsetzstellen bzw. Kanuaussetzstellen sind in einem breiten Abstimmungsverfahren mit Vertretern des Naturschutzes auf Kreis-, Regional- und Landesebene abgestimmt worden. Sie befinden sich an für die Kanuten gut zugänglichen und damit attraktiven Stellen, von denen gleichzeitig keine oder nur sehr geringe Störungen auf die Schutzgebiete ausgehen. Sie entfalten eine lenkende und damit entlastende Wirkung.

Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen daher nicht. Im Gegenteil, ohne die Festsetzungen der 5. Änderungen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen zu befürchten. Denn aufgrund dann fehlender Fördergrundlagen würden zahlreiche Bewirtschaftungsverträge wohl nicht verlängert und eine intensive Nachfolgenutzung mit erheblichen Beeinträchtigungen für die heute vorkommenden Tier- und Pflanzenarten einhergehen, darunter zahlreiche selten gewordene Arten.

C. Planerische Vorgaben

Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsträger zu beachten.

■ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Mit der 5. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden insoweit beachtet.

■ Bauleitplanung

Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 16 Abs. 2 LG die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme dieser Flächen selbsttätig außer Kraft (vgl. allgemeine Festsetzungen).

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne der Städte Emsdetten und Greven, sowie der Gemeinde Saerbeck wurden bei der 5. Änderung des Landschaftsplanes beachtet. Die Grenzen der Schutzgebiete werden durch die 5. Änderung nicht verändert,

Bebauungspläne, Satzungen (verbindliche Bauleitplanung)

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Außenbereichs-/Entwicklungssatzung) sowie Nr. 3 (Abrundungs-/Ergänzungssatzung) BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Grenzen der Schutzgebiete werden durch die 5. Änderung nicht verändert.

■ Fachplanungen, rechtliche Bindungen

Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG). Die relevanten Fachplanungen sind berücksichtigt und dargestellt, soweit sie für die Planung unmittelbar relevant sind.

D. Planungsgrundlagen

Der 5. Änderung wurden insbesondere folgende Planungsgrundlagen zur Grunde gelegt:

ELER-Verordnung

Seit Oktober 2005 gilt für den Vertragsnaturschutz die VO (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung). Gem. Artikel 39 der VO werden Zahlungen für Landwirte nur gewährt, wenn freiwillig Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass wenn Festsetzungen für Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen bereits Bewirtschaftungsbeschränkungen enthalten, die den Bewirtschaftungsbeschränkungen im Vertragsnaturschutz entsprechen, eine Förderung über den Vertragsnaturschutz nicht mehr möglich ist. Die Verpflichtungen müssen über die einschlägig verpflichtenden Rechtsvorschriften hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind.

Geänderte Naturschutzgebietsverordnungen der Bezirksregierung Münster für den Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen verschiedener Verordnungen für die von ihr unter Schutz gestellten Naturschutzgebiete eine Änderung hinsichtlich der förderschädlichen Regelungen herbeigeführt. Um eine Gleichstellung der Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete zu gewährleisten, wird dieses Verfahren inhaltlich analog auch für die Landschaftspläne durchgeführt.

Abstimmungsergebnisse aus dem Arbeitskreis „Kanutourismus und Emsaueschutzprogramm“

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Wassertourismus auf der Ems wurden die Standorte der Kanueinsetzstellen bzw. -aussetzstellen überprüft und in Abstimmung mit dem bei der Bezirksregierung Münster, Höhere Landschaftsbehörde, angesiedelten Arbeitskreis „Kanutourismus und Emsaueschutzprogramm“ tlw. neu festgelegt. Die abgestimmten Kanueinsetz- und -aussetzstellen werden in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.

Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen (Satzungsteil)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen sind das BNatSchG und das LG. Rechtsgrundlage für die Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ist der Abschnitt V des LG (§§ 33 bis 40 LG).

Im Geltungsbereich rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen in Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.

Im Folgenden werden die Erläuterungen zu den Festsetzungen und Darstellungen in der rechten Tabellenspalte gedruckt. Alle übrigen Textpassagen sind Festsetzungen mit Satzungscharakter.

Abgrenzung

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Festsetzungskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen. Sind Zusatzkarten vorhanden, ergibt sich die genaue Abgrenzung rechtsverbindlich aus diesen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei deutlich werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, so gilt dieses als nicht betroffen.

Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der durchgezogenen Abgrenzungslinie markiert.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Für die Bereiche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 LG außer Kraft.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Die Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 62 LG bleiben von den Festsetzungen unberührt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 35 BauGB, vgl. Kapitel C „Allgemeine Erläuterungen“).

Bei der Abgrenzung des Landschaftsplangebietes kann nicht in jedem Einzelfall abschließend geprüft werden, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen ist. Diese Frage kann in Zweifelsfällen erst im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein konkretes Vorhaben geklärt werden.

In § 29 Abs. 3 LG ist deshalb geregelt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diese Bereiche außer Kraft treten, auch wenn die Zugehörigkeit des Grundstücks zum "Innenbereich" im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB erst nach Rechtskraft des Landschaftsplanes festgestellt wird.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Straßen

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) ist von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B5-1.06.00).

Wenngleich sich in der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen erstrecken, sind deren Straßenkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend.

Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. zu verstehen ist. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette.

Befreiungen

Von den Verboten und Geboten des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist abweichend die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen

Neben den Befreiungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von konkreten Verboten in Schutzgebieten und -objekten Ausnahmen zuzulassen. Diese müssen gemäß § 34 Abs. 4a LG nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sein. Der Ausnahmeantrag wird formlos an die untere Landschaftsbehörde gerichtet, die eine Zulassung erteilt, sofern die vorgesehene Tätigkeit der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Umfang entspricht. Die Ausnahmen sind jeweils bei den Verboten aufgeführt.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG bzw. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan in Kap. 2.1

Der Landschaftsplan hat für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile die Tatbestände zu nennen, auf die die Bußgeldvorschrift des § 70 LG verweist.

Für die übrigen Festsetzungen gilt gemäß § 70 LG:

genannten Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 34 Abs. 6 LG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nach § 24 LG (Brachflächen) widerspricht,
- entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
- entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zu Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs (§§ 304, 329 und 330 StGB 1998, I, S. 3321 ff).

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1. Entwicklungsziele

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die Entwicklungsziele nicht verändert.

Die Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Grevener Sande wurden durch die erste Fassung vom 01.06.1982 bzw. für den Bereich der Emsaue durch die 2. Änderung vom 07.12.1998 dargestellt. Sie behalten Ihre Gültigkeit.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)

2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die Abgrenzung und Kennzeichnung der nachfolgend genannten, besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nicht verändert:

- Naturschutzgebiete (NSG)
lfd. Nrn. N 2.1.1, N 2.1.3, N 2.1.4, N 2.1.7, N 2.1.8 und N 2.1.9
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
lfd. Nrn. L 2.2.1 ff.
- Naturdenkmale (ND)
lfd. Nrn. 2.3.3 ff.
- geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
lfd. Nrn. 2.4.1 ff.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft für den Landschaftsplan Grevener Sande werden durch die erste Fassung vom 01.06.1982 und die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt. Sie behalten ihre Gültigkeit.

Die Nummerierung der einzelnen Schutzgebiete erfolgt in Anpassung an die erste Fassung des Landschaftsplanes Grevener Sande.

Inhalt und Wirkung der Festsetzungen, Ausnahmen

§ 20 (2) BNatSchG bestimmt, dass Teile von Natur und Landschaft geschützt werden können als Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) oder geschützte Landschaftsbestandteile (LB) (§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG).. (Eine Festsetzung von Naturdenkmalen sieht der Landschaftsplan nicht vor.)

Die jeweilige Festsetzung beschreibt die schützenswerten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgegenstand) und begründet, warum ein Schutz notwendig ist (Schutzzweck). Des Weiteren enthält sie konkrete Ver- und Gebote, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.

Die Festsetzungen bestehen aus Karte, Text und Erläuterungen. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die nach §§ 23, 26 und 29 BNatSchG festgesetzt werden. Außerdem werden in der Festsetzungskarte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) festgesetzt. Die zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Ver- und Gebote für die Schutzgebiete, die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG, vgl. Kapitel 4) sowie die Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG, vgl. Kapitel 5).

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG i.V.m. § 16 LG. Demnach sind in den geschützten Gebieten bestimmte Handlungen nach Maßgabe des Landschaftsplanes verboten. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 35 LG).

Die Gebote entfalten demgegenüber keine unmittelbare Rechtskraft. Grundlage sind hier - wie bei den Maßnahmen nach § 26 LG, die §§ 65 BNatSchG und 38 ff. LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Die Umsetzung der § 26 Maßnahmen und der Gebote erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern. Auf die Durchsetzung mit ordnungsrechtlichen Mitteln wird verzichtet. Von den Verboten können nach § 34 Abs. 4a LG solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Fol-

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklausel)

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die Regelungen zu den Allgemeinen nicht betroffenen Tätigkeiten nicht verändert

genden nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und jeweils den einzelnen Verboten zugeordnet sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde erteilt.

Abgrenzung der Schutzgebiete

Die genauen Grenzen der Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte im zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzungskarte ist Bestandteil der Satzung. Grundsätzlich wurde die Abgrenzung in Hinblick auf den schutzwürdigen und -bedürftigen Bereich gewählt, wobei die Grenze möglichst so festgelegt wurde, dass sie in der Örtlichkeit wieder erkennbar ist. Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der durchgezogenen Abgrenzungslinie markiert.

Bestimmte Tätigkeiten bleiben von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Dies sind z. B. Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei. Die nicht betroffenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile.

Ausgerichtet am Schutzzweck können jedoch gewisse Einschränkungen vorgenannter Nutzungen zum Erhalt des Status quo erforderlich sein. Dieses wird genauer in den konkreten Verbotsfestsetzungen geregelt.

Die Allgemeinen Nicht betroffenen Tätigkeiten für den Landschaftsplan Grevener Sande wurden durch die erste Fassung vom 01.06.1982 bzw. durch die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt.

Sie behalten Ihre Gültigkeit.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

§ 23 BNatSchG besagt:

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können."

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes. Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW wird die Jagd in Naturschutzgebieten nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan geregelt. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde.

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete N 2.1.1, N 2.1.3, N 2.1.4, N 2.1.7, N 2.1.8 und N 2.1.9

Schutzzweck

Der Schutzzweck gemäß § 22 ff. BNatSchG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Deshalb ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,

Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NW (i. d. Fassung vom 1. März 2000) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen

- 1. Aufschüttungen und Abgrabungen,*
- 2. Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze,*

- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Unberührt bleibt

die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Melkstände oder ortsübliche Viehhütten sowie die dafür notwendigen Strom- oder Wasserleitungen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00 vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswegen in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.
- Für die Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen im Stadtbereich von Greven wird die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Herstellung und Nut-

Das Einbringen von Materialien oder Bodenbestandteilen, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitats). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

zung der Wege nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und für die Zuwegung einer im Bereich der alten Kläranlage geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke notwendig ist.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Unberührt bleiben

- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und von Wald sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und
- b) die fachgerechte Pflege und Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes ge-

In einem Naturschutzgebiet sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung.

Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebietes bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege.

Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock gesetzt“ werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Durch die nebenstehende Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Unzulässig ist die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.98 verboten.

mäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;

- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bissam nach der Bundesartenschutzverordnung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria nach der Bundesartenschutzverordnung erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Für die Bekämpfung von Nutria ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Genehmigte Fischteiche oder rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes, bleiben von diesem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Zur Anlage und zum Betrieb einer Kleinkläranlage erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

7. Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;

Die gilt nicht für genehmigte Nutzungen von Fischteichen.

8. Grünland- oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten.

Unberührt bleiben

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahmen erfolgen.
- die Wiederaufnahme der mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen (Bestandsschutz).
- die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen nach Vertragsbeendigung, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Brachflächen sind landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

9. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
10. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;

Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW (Rahmenrichtlinie, Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt) möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrages ein Recht darauf besteht.

§ 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG ist zu beachten. Danach gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nicht als Eingriff im Sinne des § 7 BNatSchG, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen und der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt.

Die Wiedereinsaat nach einem Pflegeumbruch soll innerhalb eines Monats nach Umbruch erfolgen.

11. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten

12. bislang land- und forstwirtschaftliche nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt

die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Landschaftsplans nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

13. im Wald Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
- Für die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und dem nicht prioritären FFH-Lebensraumtyp 9190 erteilt die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Dabei darf die Bodenschutzkalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen.

14. außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;

15. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;

16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verän-

Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

dernde Maßnahmen durchzuführen;

Unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

18. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;

19. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;

20. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Wildfütterungsanlagen, Jagdkanzeln und Ansitzleitern dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

21. Stillgewässer – kleiner 0,5 ha – fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete nichts anderes regelt;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

23. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Auf-

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Ort, Zahl und Art notwendiger Fütterungsanlagen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde abzustimmen.

Die Regelung dient dazu, Einfluss auf Art und Standort jagdlicher Einrichtungen zu nehmen, um Beeinträchtigungen in ökologisch besonders wertvollen Bereichen wie z.B. vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, § 62-Biotopen oder Brutgebieten zu vermeiden.

Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen des Gewässers. Das Verbot beinhaltet daher auch die vorgenannten Tätigkeiten.

Die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

wuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Strom- oder Wasserleitungen für Melkstände oder Viehhütten dürfen ausnahmsweise unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

24. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

25. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleibt

die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe sowie das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen. Ebenso unberührt bleibt das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

26. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

27. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Von dem Verbot ebenfalls unberührt bleiben nebenstehende Tätigkeiten auf dem Gelände des Vereins für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Greven e.V., Gemarkung Greven, Flur 126, Flurstück 31 (vgl. Kapitel 2.0).

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

28. außerhalb von Straßen und befestigter oder gekennzeichneten Wege zu reiten;

Gemäß § 54a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

Befestigte Wege im Sinne dieser Regelung umfassen nicht nur asphaltierte oder gepflasterte Wege, sondern alle, die durch das Einbringen von Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückwege und Trampelpfade.

Die Kennzeichnung von Wegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

29. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Die Ausbildung von Jagdhunden soll nicht innerhalb von Naturschutzgebieten vorgenommen werden.

Für das Naturschutzgebiet „Emsaue“ gelten besondere jagdliche Verbote.

Unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagdhunden dient und dieser Landschaftsplan nicht in den besonderen Festsetzungen etwas anderes regelt.

Von dem Verbot unberührt bleiben nebenstehende Tätigkeiten auf dem Gelände des Vereins für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Greven e.V., Gemarkung Greven, Flur 126, Flurstück 31 (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

30. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

31. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

32. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig.

Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.

Unberührt bleibt

das Befahren von Ems und Ladberger Mühlenbach entsprechend der Vorgaben in den besonderen Festsetzungen zu diesen Schutzgebieten.

33. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste

Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

In den Naturschutzgebieten ist es geboten

Die Gebote gelten ebenso wie die Verbote für die Naturschutzgebiete N 2.1.1, N 2.1.3, N 2.1.7, N 2.1.8 und N 2.1.9. Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. über den Abschluss freiwilliger Verträge, dem die Eigentümer zustimmen müssen).

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich werden hiermit jedoch Hinweise für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen. Außerdem sind dies Hinweise für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

1. Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen;
2. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
3. die Unterhaltung von Sand- und Grünwegen (unbefestigte Wege, die vollständig oder in großen Bereichen mit Vegetation bewachsen sind) sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen wie das Einbringen von Boden, Schotter oder anderen Baumaterialien mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. Müll zu entfernen;

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erhebliche schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Bioelementen belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

5. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;

Freileitungen sind untypische Landschaftselemente. Sie stören das Landschaftsbild z.T. in erheblichem Maße.

Darüber hinaus stellen sie eine große Gefahr für die Vogelwelt dar (direkter Stromschlag, Drahtanflug sowie Entwertung und Gefährdung von Brutbiotopen). Viele Vogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine) meiden den unmittelbaren Bereich von Hochspannungsleitungen. Führen solche Leitungen durch die offene Landschaft, gehen wertvolle Brutbiotope verloren.

6. Grünlandflächen zu schaffen, zu erhalten und zu extensiveren.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach den einschlägigen Förderprogrammen erfolgen.

2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Übersicht: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG in der 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande

Nr.	Name	bisheriger Schutzstatus	Flächengröße (in ha)
N 2.1.1	Emsaue	Naturschutzgebiet durch Festsetzung in der 2. Änderung des Landschaftsplanes I seit 07.12.1998	ca. 1.400
N 2.1.3	Ladberger Mühlenbach	Naturschutzgebiet durch Festsetzung im Landschaftsplan I seit 01.06.1982	ca. 11
N 2.1.4	Hüttruper Heide	Naturschutzgebiet durch Festsetzung im Landschaftsplan I seit 01.06.1982	ca. 14
N 2.1.7	Bockholter Berge	zum Teil Naturschutzgebiet und zum Teil Landschaftsschutzgebiet (2.2.6 „Emsaue südlich von Greven“) jeweils durch Festsetzung im Landschaftsplan I seit 01.06.1982	ca. 61
N 2.1.8	Boltenmoor	zum Teil Naturschutzgebiet und zum Teil Landschaftsschutzgebiet (2.2.6 „Emsaue südlich von Greven“) jeweils durch Festsetzung im Landschaftsplan I seit 01.06.1982	ca. 34
N 2.1.9	Wentruper Berge	Landschaftsschutzgebiet (2.2.3 „Emsaue zwischen Hembergen und Greven“) durch Festsetzung im Landschaftsplan I seit 01.06.1982	ca. 62

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 5. Änderung des Landschaftsplanes Grevener Sande werden die Besonderen Festsetzungen (Kap. 2.1.1) zu den o.g. Naturschutzgebieten, wie Schutzzweck, die Besonderen Verbote, die Besonderen Nicht betroffenen Tätigkeiten, die Besonderen Verbote, die Forstlichen Festsetzungen und die Besonderen Gebote nicht verändert. A

Davon ausgenommen sind die nachfolgend genannten Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten N 2.1.4 Hüttruper Heide und 2.1.8 Boltenmoor.

Die besonderen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten (Kap. 2.1.1) wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Emsaue-Nord vom 26.04.2012 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit wie nebenstehend festgesetzt.

N 2.1.4 Hüttruper Heide

Das Naturschutzgebiet „Hüttruper Heide“ ist durch den Landschaftsplan I Grevener Sande 1982 rechtskräftig festgesetzt worden. Es liegt westlich des Dortmund-Ems-Kanals, südlich des Flughafens Münster-Osnabrück. Die Gesamtfläche beträgt ca. 14 ha.

Für das Naturschutzgebiet „Hüttruper Heide“ werden die textlichen Festsetzungen mit der 5. Änderung des Landschaftsplanes geändert.

Das Naturschutzgebiet „Hüttruper Heide“ ist ein Überrest der einstmals ausgedehnten Heidelandschaft. Zwei unterschiedliche Lebensräume prägen heute den Wert der Hüttruper Heide. Zum einen ist es im trockeneren östlichen Teil ein Wacholderhain mit bis zu sechs Meter hohen Wacholderbüschen, zum anderen befinden sich im mittleren Teil Reste einer Feuchtheide innerhalb eines feuchten Birken-Eichenwaldes. Das Gebiet ist insbesondere vegetationskundlich bedeutsam. Noch heute wachsen hier mit Lungenenzian, Kriechweide und Rasenbinse seltene Heidepflanzen.

Probleme bereiten die Birken, die sich in der Heide ausgesamt haben und mit zunehmender Größe die Heide und Wacholderbestände beschatten und verdrängen.

Im Übrigen ist das Schutzgebiet mit einem relativ artenarmen Kiefernwald bestanden.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebietes
- c) zur Erhaltung einer Wacholderheide sowie einer Feuchtheidefläche;

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 der 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

Der 1982 im Landschaftsplan festgesetzte Schutzzweck wird unverändert übernommen.

1. die Heideflächen aufzuforsten;

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die Heide zu entbuschen und zu pflegen
2. die Wacholderbestände zu pflegen und ggf. zu verjüngen

Die Pflege der Heide sowie ihre Verjüngung können durch Schafbeweidung erreicht werden. Alternativ ist jährlich eine Mahd der Fläche durchzuführen.

Die Pflege umfasst z.B. den Beschnitt des Wacholders, Beseitigung von ausgebrochenen Ästen, Beseitigung des konkurrierenden Birkenaufwuchses u.a.

N 2.1.8 Boltenmoor

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden der Schutzzweck, die gebietsbezogenen Nicht betroffenen Tätigkeiten, die Forstlichen Festsetzungen und die Gebote für das NSG „Boltenmoor“ nicht verändert

Das Naturschutzgebiet „Boltenmoor“ ist durch die 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande 2005 rechtskräftig festgesetzt worden. Es liegt östlich von Gimble und östlich der „Bockholter Berge“ zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der L 587. Die Flächengröße beträgt ca. 34 ha.

Der Schutzzweck, die gebietsbezogenen Nicht betroffenen Tätigkeiten, die Forstlichen Festsetzungen und die Gebote für das NSG „Boltenmoor“ wurden durch die 3. Änderung Landschaftsplanes Grevener Sande vom 18.05.2005 festgesetzt. Sie behalten Ihre Gültigkeit.

Schutzzweck

Es gilt der in der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande aufgeführte Schutzzweck.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande in Kap. 2.0 aufgeführten „Nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm auf den nicht genutzten Flächen anzuwenden;

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es gelten die in der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande aufgeführten „Forstlichen Festsetzungen“.

Gebote

Es gelten die in der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande aufgeführten Gebote.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.3 Naturdenkmale

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

3. Zweckbestimmung für Brachflächen

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 5. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE werden die Festsetzungen zu den

- Landschaftsschutzgebieten (Kap. 2.2),
- Naturdenkmalen (Kap. 2.3),
- Geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 2.4),
- Zweckbestimmungen für Brachflächen (Kap. 3),
- Forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 4),
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kap. 5),

nicht geändert.

Die besonderen Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten (Kap. 2.2), Naturdenkmalen (Kap. 2.3), Geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 2.4), Zweckbestimmungen für Brachflächen (Kap. 3), Forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 4), Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kap. 5), wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Grevener Sande vom 01.06.1982 und die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit.

6. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

In den Landschaftsplan können bestimmte Informationen nachrichtlich übernommen werden, die der Vollständigkeit oder dem Verständnis des Landschaftsplanes dienen.

Gemäß § 6 der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes sind dies vor allen Dingen die nach § 62 LG geschützten Biotope und sonstige, nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte. Ihre Grenzen werden nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen.

Nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG geschützten Biotope

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 5. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE werden die Nachrichtlichen Übernahmen der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotope nicht geändert.

Kennzeichnung der Vegetationskundlich bedeutsamen Flächen

Zur Anpassung des Landschaftsplans an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 entfallen die verbindlichen Regelungen zu den sog. „Vegetationskundlich bedeutsamen Flächen“. Als wichtige Information zur ökologischen Bedeutung der Flächen werden sie in der Festsetzungskarte entsprechend den Darstellungen in der Festsetzungskarte zur 3. Änderung nachrichtlich gekennzeichnet

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen

sind Flächen, die aus Sicht des Naturschutzes einen hohen Wert darstellen, wie z.B. Sandtrockenrasen und feuchte bis nasse Feuchtwiesengesellschaften.

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) hat 1991 eine flächendeckende Vegetationskartierung des Grünlandes in der Emsaue durchgeführt. Aufbauend darauf wurden von der Arbeitsgruppe Feuchtwiesen des Kreises Steinfurt in Abstimmung mit der LÖBF und der Bezirksregierung Münster die Flächen herausgearbeitet, die als vegetationskundlich bedeutsam einzustufen sind. Dabei sind z.B. die Sandtrockenrasen ebenso wie die feuchten bis nassen Feuchtwiesengesellschaften einbezogen worden. Wichtig bei der Beurteilung war insbesondere die Vielfältigkeit einer Fläche, das Vorkommen seltener oder auf der Roten Liste von NRW stehender Pflanzenarten und -gesellschaften, die Entwicklungsfähigkeit einer Fläche aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten oder ihres Kontaktes zu anderen Gesellschaften.

7. Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Rechtsverbindlichkeit der 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande treten die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen außer Kraft, die innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Festsetzungen, die außer Kraft treten:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete, für welche die bisherigen Festsetzungen außer Kraft treten:

N 2.1.4 Hüttruper Heide

Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete – Verbote und Gebote

Die in 2.1.0 der 3. Änderung aufgeführten Allgemeinen Verbote und die zugehörigen Unberührtheitsklauseln und Ausnahmeregelungen gem. § 34 Abs. 4a LG für die folgenden Naturschutzgebiete treten außer Kraft:

N 2.1.1 Emsaue

N 2.1.3 Ladberger Mühlenbach

N 2.1.7 Bockholter Berge

N 2.1.8 Boltenmoor

N 2.1.9 Wentruper Berge

Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete

Die Besonderen Festsetzungen für die vorgenannten Naturschutzgebiete bleiben unverändert mit Ausnahme des Verbots Ziffer 1 zum NSG 2.1.8 Boltenmoor.

2. Zusatzkarten gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG)

Für die 5. Änderung des Landschaftsplanes I wurden keine Zusatzkarten erstellt.

9. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 19. Dezember 2011 beschlossen, die 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 29 Abs. 2 LG durchzuführen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Möllers
Schriftführer

Beteiligung der von der 5. Änderung betroffenen Eigentümer (§ 29 Abs. 2 LG)

Die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke ist durch eine Öffentliche Auslegung nach § 29 Abs. 2 LG i.V.m. § 27c Abs. 1 LG vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Eigentümerbeteiligung sind am 21. September 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der von der 5. Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (§ 29 Abs. 2 LG)

Den Trägern öffentlicher Belange, die durch die Änderungen berührt werden können, ist nach § 29 Abs. 2 LG mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 Gelegenheit gegeben worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 10. Dezember 2012 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Eigentümer sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die 5. Änderung dieses Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Möllers
Schriftführer

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

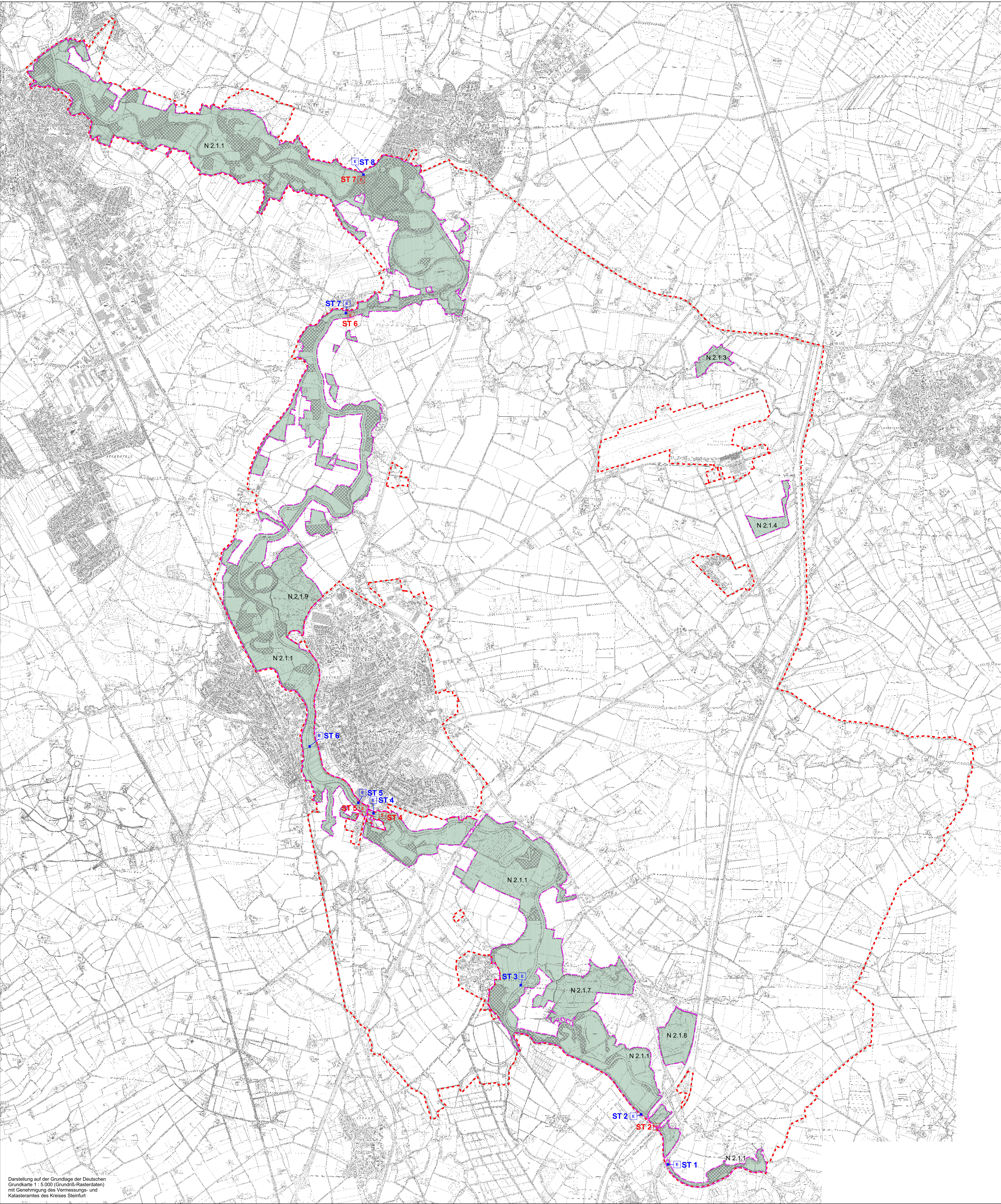
Die Stelle, bei der die 5. Änderung des Landschaftsplanes auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 28a LG am 17. Dezember 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist die 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande am 17. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen
Grundkarte 1:5.000 (Grundriß-Rasterdaten)
mit Genehmigung des Vermessungs- und
Katasteramtes des Kreises Steinfurt

Legende

- Plangebietsgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung
- Naturschutzgebiet
- [E] Ein- und Aussetzstelle für Kanu- und Rudersport (entfällt)
- [E] Ein- und Aussetzstelle für Kanu- und Rudersport
- Kennzeichnung vegetationskundlich bedeutsame Fläche

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 19. Dezember 2011 beschlossen, die 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevenr Sande in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 29 Abs. 2 LG durchzuführen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Möllers
Schriftführer

Beteiligung der von der 5. Änderung betroffenen Eigentümer (§ 29 Abs. 2 LG)

Die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke ist durch eine Öffentliche Auslegung nach § 29 Abs. 2 LG i.V.m. § 27 c Abs. 1 LG vom 01. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Eigentümerbeteiligung sind am 21. September 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der von der 5. Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (§ 29 Abs. 2 LG)

Den Trägern öffentlicher Belange, die durch die Änderungen berührt werden können, ist nach § 29 Abs. 2 LG mit Schreiben vom 01. Oktober 2012 Gelegenheit gegeben worden, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 10. Dezember 2012 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Eigentümer sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die 5. Änderung dieses Landschaftsplanes gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Möllers
Schriftführer

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Stelle, bei der die 5. Änderung des Landschaftsplanes auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gem. § 28a LG am 17. Dezember 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gem. § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist 5. Änderung des Landschaftsplanes I Grevenr Sande am 17. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

LANDSCHAFTSPLAN I GREVENR SANDE 5. Änderung

Festsetzungskarte

M 1: 20.000



400 0 400 800 1200 1600 2000 2400 Meter

 KREIS STEINFURT / UMWELT- UND PLANUNGSAMT
48685 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Tel.: (02551) 69-0, E-Mail: umweltplanung@kreis-steinfurt.de
Projektleitung: Udo Schneiders Datum: September 2012

